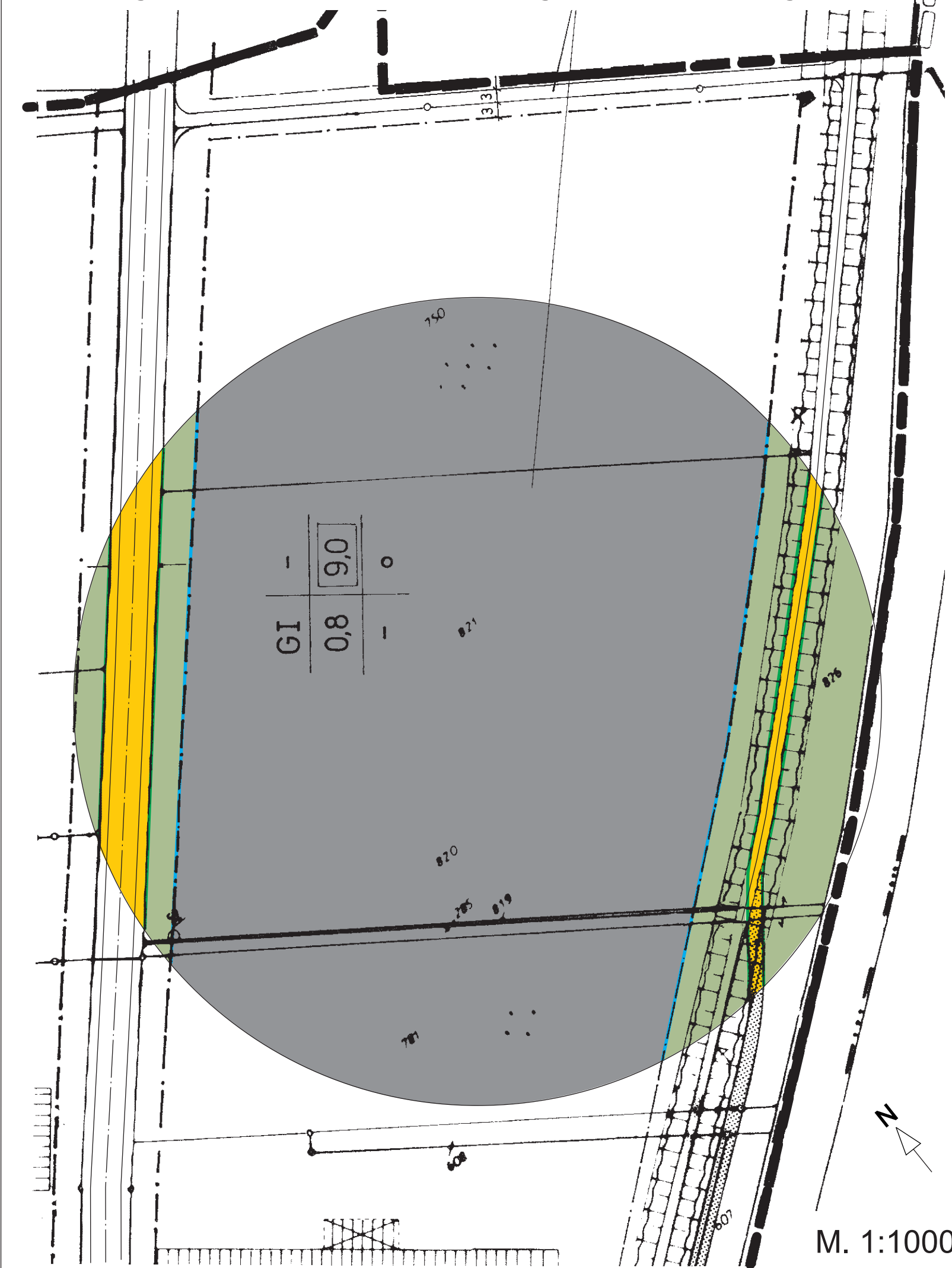
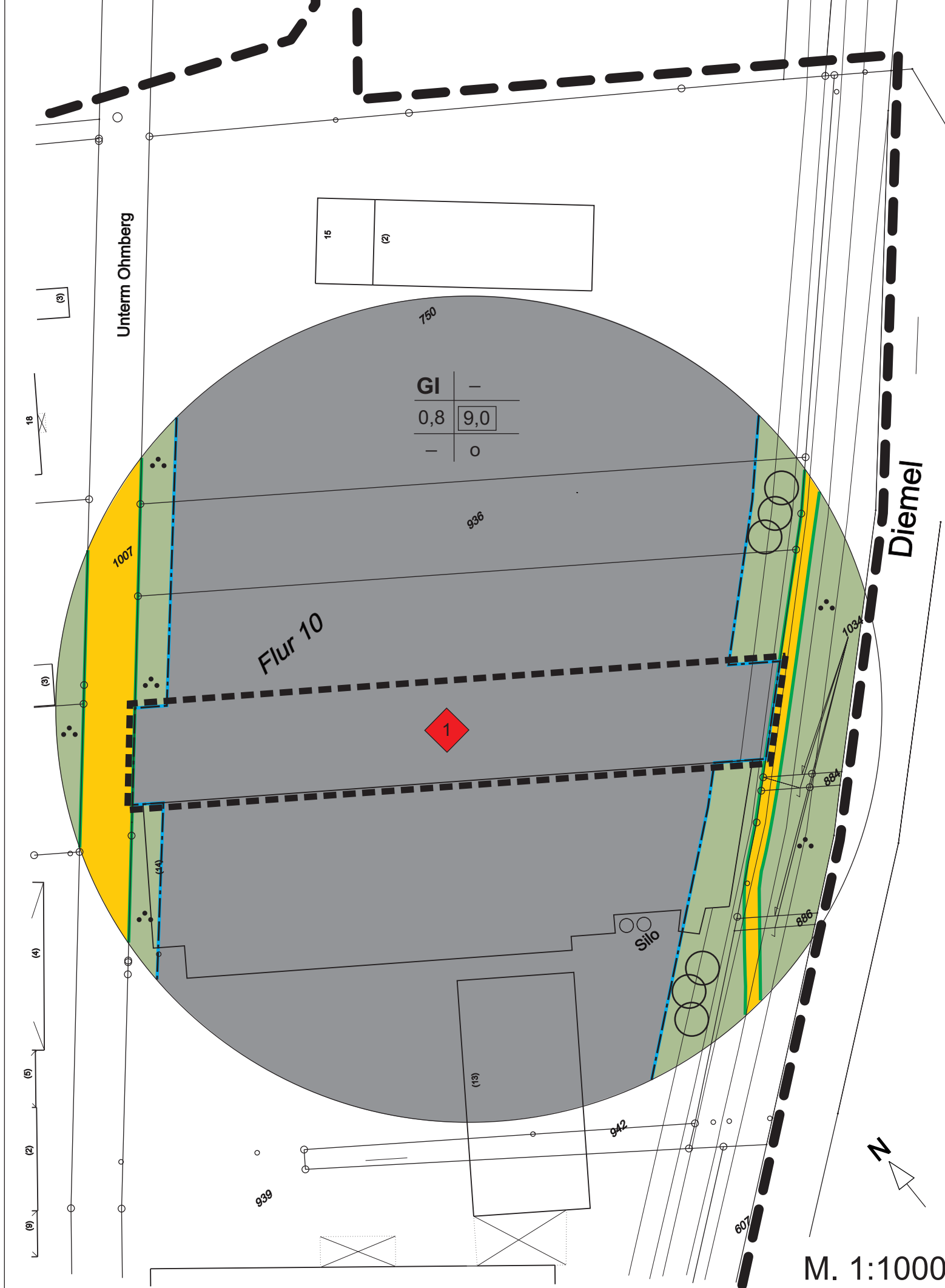


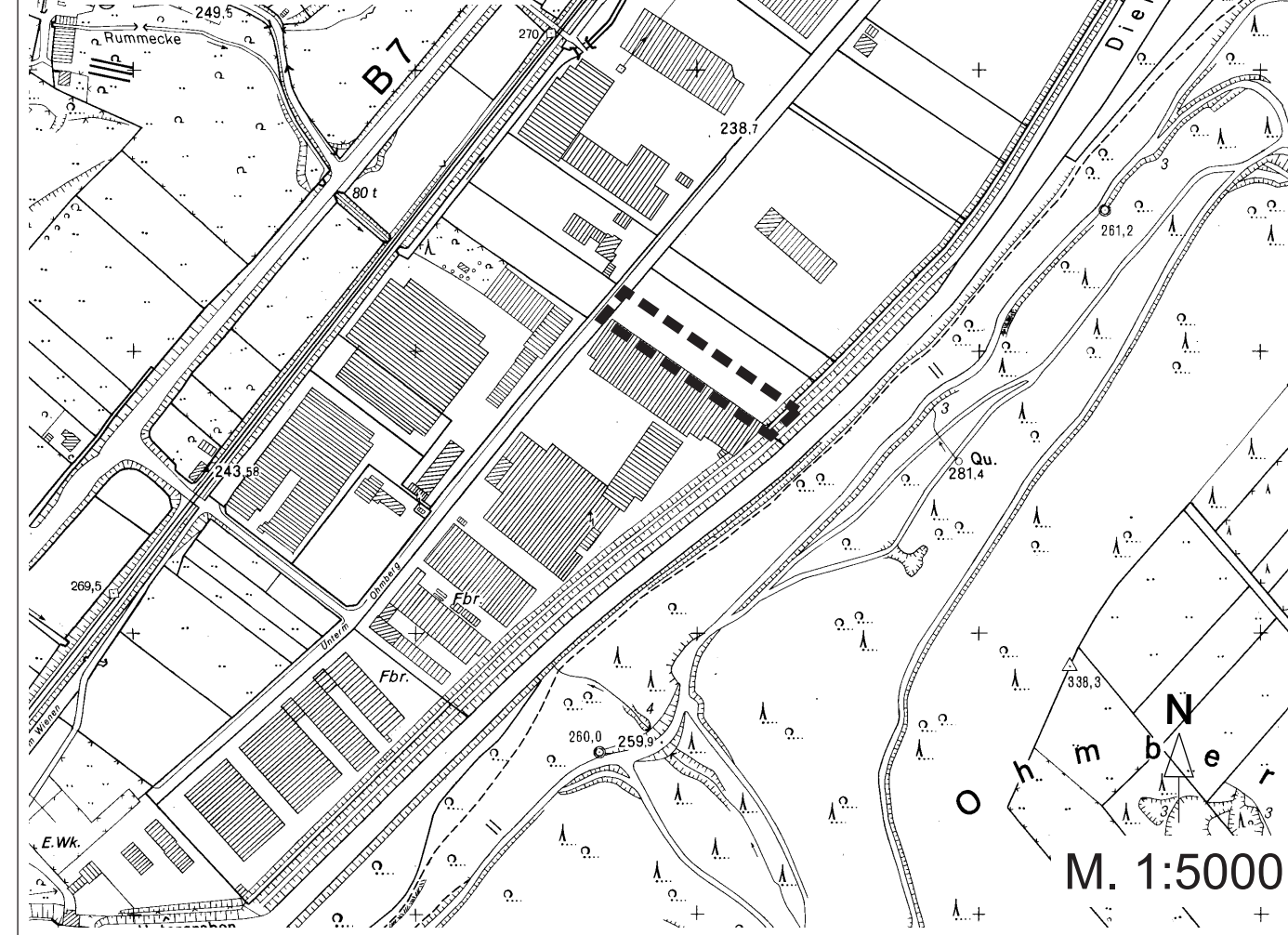
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Änderung



Übersichtsplan



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl

9,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o Offene Bauweise

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünanlage

Zwingende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Änderungsbereich

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

ERLÄUTERUNGEN

Inhalt der 8. Änderung:

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im nordwestlichen Bereich um ca. 6,90 m und im südöstlichen Bereich um ca. 11,20 m bis jeweils zur Grundstücksgrenze.

EINGRIFFSREGELUNG gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Der Eingriff wird extern auf dem städtischen Ausgleichsflächenpool "Nuttler Feld" (Gemarkung Meerhof, Flur 3, Parzelle 187) durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen. Die Umsetzung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 "Unter'm Ohmberg", einschließlich der Änderungen Nr. 1 - 7, soweit durch die 8. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 beschlossen, diese 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Unter'm Ohmberg" durchzuführen. Marsberg, den 17.12.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 14.12.2007 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Unter'm Ohmberg" als Satzung beschlossen. Marsberg, den 17.12.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 21.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Diese Bebauungsplanänderung hat am 21.12.2007 Rechtskraft erlangt. Marsberg, den 21.12.2007

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Stadt

Marsberg

- Bauamt -

STADT MARSBERG

STADTTEIL NIEDERMARSBERG

Bebauungsplan Nr. 6

„Unter'm Ohmberg“

-8. Änderung-

August 2007

Maßstab: 1:1000